

wird, die dem Prinzipale gegenüber seinem Personale zur Seite stehen, so denkt man unwillkürlich sofort an Ausstand, an Aussperrung und an Vertragsbruch. Aber von diesen Dingen soll hier nicht die Rede sein, sondern es sollen vielmehr Tatbestände, die, wenn man so sagen darf, in Friedenszeiten als Begleiterscheinungen des Arbeitsverhältnisses eintreten, erörtert werden.

Fälle, wie sie hier in Betracht kommen, liegen etwa folgendermassen: Der Uhrmacher Müller beschäftigt einen Gehilfen Schulze, dem er ein Stück von mässigem Werte zur Ausführung einer Reparatur überträgt, die ein Kunde daran vorgenommen zu haben wünscht. Sei es nun, dass Schulze noch nicht die nötige Gewandtheit und Erfahrung besitzt, sei es, dass es ihm an der erforderlichen Aufmerksamkeit fehlt — kurz, er verdirbt die Uhr, anstatt sie wieder in brauchbaren Zustand zu bringen, oder er beschädigt die Instrumente, die der Prinzipal ihm für die Zwecke seiner Arbeit zur Verfügung gestellt hat.

In einem anderen Falle wiederum ist es nicht der Gehilfe Schulze, der dem Uhrmachermeister Müller einen solchen Schaden zufügt, sondern sein Lehrling Lehmann, dem er eine Arbeit anvertraut hat, damit er an ihr zeige, was er bereits könne und verstehe. Die Probe fällt aber sehr unglücklich aus; denn während die Uhr aus den Händen des Lehrlings in tadellosem Zustande hervorgehen sollte, wird sie von ihm noch mehr verdorben, als sie es ohnehin schon war. Wer trägt nun, so lautet in dem einen wie in dem anderen Falle die Frage, diesen Schaden?

Gar mancher wird geneigt sein, gerade was den Gehilfen Schulze anbelangt, ohne weiteres zu entscheiden: Was er verdorben hat, dafür hat er aufzukommen, es muss ihm deshalb von seinem Lohne so viel abgezogen werden, als der Schaden beträgt. So allgemein aber lassen sich derartige Sachen doch nicht beurteilen, es kommt vielmehr überall auf die besonderen Umstände, auf die Begleiterscheinungen, kurz, auf das ganze Milieu, unter dem sich der Vorgang ereignet hat, an. Man muss, um den richtigen Massstab zu gewinnen, von der allgemeinen Rechtsregel ausgehen, dass jeder, der eine Vertragspflicht übernimmt (und eine solche liegt natürlich auch dem Angestellten bei der Verrichtung seiner Arbeiten ob), sie nach bestem Wissen und Können ausführen muss, und dass er nicht nur, was ganz selbstredend ist, sich jedes vorsätzlichen Fehlers zu enthalten hat, sondern dass er auch solche Versehen, die auf Nachlässigkeit beruhen, tunlichst vermeiden muss. Er haftet, wie das Gesetz sich ausdrückt, für „Vorsatz und Fahrlässigkeit“, wobei es noch (§ 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches) erläuternd hinzufügt:

„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht lässt“

Wenn man diese Rechtsregel in eine etwas gemeinverständlichere Form kleiden will, so kann man etwa sagen: Jeder Gehilfe hat bei seiner Arbeit das zu leisten, was man vernünftiger- und billigerweise von ihm verlangen kann, und er ist für jeden Fehler haftbar, den er bei gutem Willen und bei der nötigen Sorgfalt hätte vermeiden können.

Gibt man dem Rechtssatze diese Formel, so wird zugleich klar, dass unter Umständen ganz dasselbe Versehen hier so, und dort wiederum anders zu beurteilen ist, denn es kommt im wesentlichen darauf an, welche Anforderungen man nach Massgabe der Verhältnisse an den Gehilfen zu stellen berechtigt ist. Man kann nicht von jedem Gehilfen, bloss deshalb, weil er seine Lehrzeit ordnungsmässig beendet hat, nun auch das gleiche Mass von Wissen und Können, dieselbe Geschicklichkeit und Erfahrung voraussetzen, sondern man wird nach mehrfachen Gesichtspunkten hin unterscheiden müssen; zunächst, wie lange der Mann schon dem Fache angehört, in welchem Dienstalter so zu sagen er steht, welcher Art und von welchem Erfolge seine Beschäftigung früher auf derselben und auf anderen Stellen war und dergl. mehr. Wenn man zu dem billigen Lohnsatze einen ganz jungen Gehilfen, der kaum die Lehrzeit beendet hat, annimmt, so muss man sich von vornherein sagen, dass von ihm nicht allzuviel zu erwarten ist, dass er in dem Berufe, den er ausüben will, selbst noch eine ganze Menge zu lernen habe.

Hat man sich zum Engagement eines Gehilfen entschlossen, aus dessen Papieren schon hervorgeht, dass er bisher immer nur

eine Tätigkeit untergeordneter und einfacher Art war, die ihm zugewiesen wurde, oder dass er sich keineswegs durch besondere Geschicklichkeit auszeichne, wird in seinem Zeugnisse über Sorglosigkeit und über Nachlässigkeit geklagt und verwendet man ihn dennoch zu schwierigen Arbeiten, so hat man sich den üblen Ausgang doch zu einem erheblichen Teile zuzuschreiben; anders natürlich wiederum, wenn Schulze, um zu unserm obigen Beispiele zurückzukehren, sich als eine bewährte, unbedingt zuverlässige Kraft eingeführt hat, wenn er in der Erwartung, dass er entsprechendes auch leisten werde, eingestellt wurde, und zwar mit einem hohen Lohne, so ist Müller, der Prinzipal, zweifellos berechtigt, an ihn erhöhte Anforderungen zu stellen, und hier werden demgemäss auch Fehler, über die man bei einem andern sich vielleicht noch hinwegsetzen könnte, schwer ins Gewicht fallen. Das Mass der Sorgfalt, das dem Schulze unter solchen Verhältnissen zugemutet wird, ist ein ausserordentlich viel grösseres als dasjenige, für das der junge Anfänger oder der ausgesprochene Stümper in seinem Fache aufzukommen hat. Vollends aber gar der Lehrling Lehmann. Es liegt in der Natur der Sache, dass er, der doch erst in seinen Beruf eingeführt werden soll, zunächst nur tappen und tasten und daher auch häufig daneben greifen wird. Auch was die Aufmerksamkeit anlangt, so ist seinen jugendlichen Jahren manches zu gute zu halten, was von dem Gehilfen, der schon erwachsen oder gar schon zum Manne herangereift ist, nimmermehr geduldet werden kann. Wiedermum auch wird es hier natürlich nicht gleichgültig sein, in welchem Lehrjahre der junge Mann steht, ob er erst angefangen hat, oder ob er schon der Gehilfenprüfung ins Auge sehen muss.

Hier wie überall auch muss für die Entscheidung Gewicht gelegt werden auf die Art der Arbeit und nicht zuletzt auf die äusseren Umstände, unter denen sie vorgenommen wird. Bleibt der Angestellte, einerlei, ob Gehilfe oder Lehrling, vor Störungen von aussen gewahrt, kann er in Ruhe seiner Arbeit sich widmen, ohne dass er abgerufen wird oder dass Einflüsse von aussen seine Aufmerksamkeit ablenken, so kann man mehr von ihm verlangen, wie wenn er im Gedränge und im Gewirre eine schwierige Leistung aufbringen soll. Man sieht, dass das, was das Gesetz mit so kurzen Worten abtut, noch der vernünftigen Erwägung und dem billigen Ermessen einen sehr weiten Spielraum einräumt, und wenn der Text des oben angeführten § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ massgebend sein lässt, so ist dies, wenn man so sagen darf, nicht eine konstante Grösse, es wird nicht immer im Verkehr überall und auf alle Fälle dasselbe Mass von Sorgfalt erwartet, sondern das, wofür der Angestellte in dieser Hinsicht aufzukommen hat, hängt von allen solchen Umständen, wie sie hier soeben angedeutet worden sind, und von zahlreichen andern ab. Sie wird der Meister zu prüfen und zu würdigen haben, bevor er seine Entscheidung darüber trifft, ob er im Rechtswege Ansprüche erheben soll oder nicht.

Das eine aber ist natürlich klar, dass, möge die Sache auch sonst sich verhalten, wie immer sie wolle, böse Absicht, also Vorsatz, niemandem ungestraft hingehen kann. Ob alter Fachmann, ob junger Lehrling, wer aus Arglist Schaden stiftet, indem er geflissentlich die Arbeit, die ihm übertragen worden ist, oder die Instrumente und Gerätschaften, deren er sich dabei bedient, verdirbt, der muss dafür haften, hierbei gibt es keine Entschuldigung.

Entschliesst sich nun aber im Falle unseres Beispiels Müller zur Klage, und verhält sich die Sache so, dass auch zu seinen Gunsten entschieden wird, so bleibt immer noch die weitere Frage offen, wie er diesen Anspruch, der nun rechtskräftig anerkannt ist, verwirklicht. Denn damit, dass das Gericht den Schulze oder den Lehmann zur Leistung von Schadenersatz in Höhe von so und so viel Mark verurteilt hat, ist dem geschädigten Müller noch nicht Genüge geschehen, er will auch das Geld, um das er benachteiligt wurde, wieder hereinbringen. Es ist also die Vollstreckung des Urteils, auf welcher der Schwerpunkt bei der ganzen Sache ruht. Aber da gerade liegt auch die Schwierigkeit, die dadurch bereitet wird, dass die Rechtsordnung bekanntlich jedem Angestellten, einerlei, welcher Art seine Tätigkeit ist, ein Existenzminimum in Höhe von 1500 Mk. gewährleistet. So-